



Stellungnahme Nr. 31/2022

Juli 2022

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zu einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Deutscher Juristentag e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews
Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Otto Schmidt Verlag, Verlag Wolters Kluwer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen sowie die Möglichkeiten, die Formulare für Aufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung von Geldforderung sowie für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung und Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses digital zu nutzen.

Darüber hinaus bittet die Bundesrechtsanwaltskammer, die im Entwurf als Option vorgesehene Umwandlung der Zwangsvollstreckungsformulare in Strukturdaten zügig voranzutreiben. Die Bereitstellung der Formulare in Form von Strukturdatensätzen sollte anders als im Referentenentwurf vorgeschlagen verpflichtend und bundesweit einheitlich erfolgen. Die Anwaltschaft muss an der Umwandlung der Formulare durch die Koordinierungsstelle von Beginn an beteiligt werden, um zu gewährleisten, dass die Datensätze zur Einreichung über das beA geeignet sind, ohne dass aufwändige Änderungen des Systems vorgenommen werden müssen.

Auch die Vereinfachung des Prozesses zur elektronischen Abrechnung von Beratungshilfeleistungen wird als Schritt in Richtung konsequenter Digitalisierung der Justiz und Steigerung der Effizienz ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Die Verwendung bundeseinheitlicher ausfüllbarer Formulare ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ein wichtiger Schritt in Richtung einer konsequenten Umsetzung der Digitalisierung der Justiz.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des beA-Systems zu einer Anwenderplattform, an die verschiedene Fachanwendungen der Justiz und der Anwaltschaft angebunden werden sollen, auch ausfüllbare Formulare zur elektronischen Einreichung einbinden. Diese Überlegungen betreffen insbesondere auch die Formulare für die Zwangsvollstreckung. Insofern ist die Bundesrechtsanwaltskammer darauf angewiesen, dass die Justiz bundeseinheitliche Formulare zur Verfügung stellt, die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ausgefüllt und über das beA eingereicht werden können.

Da die Formulare Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten direkt über das beA-System nutzbar gemacht werden sollen, ist es unabdingbar, dass sich Justiz und Anwaltschaft über die Formatvorgaben und weitere technische und inhaltliche Anforderungen abstimmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gerne bereit, sich im Rahmen von Arbeitsgruppen an der Digitalisierung dieser Formulare zu beteiligen. Für die Zukunft sollte ferner ein Prozess abgestimmt werden, wie die Bundesrechtsanwaltskammer bei Änderungen der Formulare frühzeitig beteiligt wird, damit sichergestellt ist, dass in der Anwaltschaft jeweils nur die aktuellen Formulare verwandt und elektronisch eingereicht werden. Das Bundesministerium der Justiz wird darum gebeten, bei der Formulierung von Übergangsvorschriften für den Einsatz

neuer oder aktualisierter Formulare den zeitlichen Implementierungsaufwand im beA-System zu berücksichtigen.

Der Verordnungsentwurf sieht in Art. 1 § 4 die Möglichkeit vor, die grundsätzlich in den Grenzen des § 3 verbindlichen Formulare als strukturierte Datensätze zur Verfügung zu stellen. Die Umwandlung in Strukturdaten soll ausdrücklich nicht verpflichtend, sondern als Möglichkeit für die Länder ausgestaltet werden. Aus der Begründung des Referentenentwurfs ergibt sich, dass das Bundesministerium der Justiz die elektronisch ausfüllbare Fassung der Formulare selbst erstellt. Lediglich die Bereitstellung als strukturierte Datensätze soll in der Länderverantwortung stehen. Dazu können die Länder nach § 4 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs durch Verwaltungsvereinbarung eine gemeinsame Koordinierungsstelle für die Übertragung der in den Formularen enthaltenen Angaben einrichten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet die Umwandlung der Formulare in strukturierte Datensätze. Sie trägt zu einer effizienten automatisierten Weiterverarbeitung und damit zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Auch hier ist indes die Abstimmung aller Partner im elektronischen Rechtsverkehr dringend notwendig, damit die strukturierten Datensätze in die beA-Anwenderplattform eingebettet werden können und für alle Empfänger automatisiert weiterverarbeitbar sind.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Anwaltschaft unabdingbar, dass die Umwandlung in strukturierte Datensätze nicht als Möglichkeit fakultativ ausgestaltet bleibt, sondern verpflichtend gesetzlich geregelt wird. Nur die Verwendung von Strukturdaten ermöglicht es auf Dauer, einen elektronischen Rechtsverkehr nutzerfreundlich, effizient und ressourcenschonend umzusetzen. Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert ausdrücklich, keine Länderöffnungsklauseln vorzusehen. Nur die bundeseinheitliche Verwendung von Strukturdatensätzen dient der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Formulare, die in einigen Ländern eingereicht werden können, in anderen indes noch nicht verarbeitet werden können, sind in der Praxis der konsequenten Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht dienlich. Denn dann müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, in welcher Form Formulare beim jeweiligen Gericht oder Gerichtsvollzieher einzureichen sind. Effizienzgewinne durch Digitalisierung würden damit wieder zunichte gemacht werden.

Auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher müssen systematisch konsequent in das System des elektronischen Rechtsverkehrs eingebunden werden, um Medienbrüche zu verhindern. Sie müssten verpflichtet und auch organisatorisch sowie technisch in die Lage versetzt werden, Vollstreckungsformulare in Form strukturierter Datensätze entgegenzunehmen und zu verarbeiten. Gerade im Bereich der Zwangsvollstreckung bietet sich ein erhebliches Digitalisierungspotential, das konsequent umgesetzt werden muss, um die derzeit vorhandenen Medienbrüche künftig zu vermeiden und dadurch die Zwangsvollstreckung insgesamt effektiver zu gestalten. Deshalb ist die Digitalisierung der Zwangsvollstreckungsformulare nur der Beginn eines elektronischen Zwangsvollstreckungswesens. Dringend erforderlich ist darüber hinaus die Überarbeitung der gesetzlichen Vorschriften, um Medienbrüche künftig insgesamt zu vermeiden. Es ist auf Dauer für den elektronischen Rechtsverkehr nicht förderlich, dass der Zwangsvollstreckungsauftrag elektronisch eingereicht werden muss, die vollstreckbare Ausfertigung aber in Papierform nachzureichen ist, weil kein elektronisches Pendant für eine Ausfertigung existiert. Dies führt zu erheblichen und vermeidbaren Verzögerungen, die z. B. durch ein elektronisches Ausfertigungsregister abgemindert werden könnten. Die Bundesnotarkammer hat mit den Prototypen eines Gültigkeitsregister für Vollmachten und Erbscheine bereits eine technische Lösung präsentiert, die auch für ein Ausfertigungsregister nutzbar gemacht werden könnte.

Zu Artikel 2:

Die Änderung der Beratungshilfeformularverordnung sieht vor, dass in dem Formular, mit dem die Beratungsperson die Zahlung ihrer Vergütung beantragt, künftig die Möglichkeit bestehen soll, das Vorliegen des Originals des Berechtigungsscheins anwaltlich zu versichern.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt diese Änderung als richtigen Schritt in Richtung Digitalisierung der Justiz. Aus ihrer Sicht ist es dringend notwendig, dass zur Beschleunigung und Effektivierung der Verfahren geeignete Regelungen geschaffen werden, wie Medienbrüche künftig vermieden werden können.

Derzeit krankt die elektronische Abrechnung der Beratungshilfe an dem Erfordernis, den Berechtigungsschein im Original vorzulegen. Dies bedeutet Medienbrüche und eine Verlängerung des Verfahrens insgesamt. Durch den sehr zu begrüßenden Vorschlag im Referentenentwurf wird künftig der Medienbruch vermieden und das Abrechnungsverfahren der Beratungshilfe insgesamt digitalisiert.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer sollte dieses Beispiel der Vereinfachung der Abrechnung der Beratungshilfe zum Anlass genommen werden, die Verfahrensordnungen daraufhin zu überprüfen, wie Medienbrüche konsequent vermieden und insgesamt digitale Verfahren ausdrücklich geregelt werden können. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits in ihrem Positionspapier zur Digitalisierung der Justiz, Stellungnahme Nr. 60 aus November 2021, vorgeschlagen, die entsprechende Überarbeitung der Zivilprozessordnung und der übrigen Verfahrensordnungen in einer Expertenkommission unter Beteiligung der Anwaltschaft und der Richterschaft zügig anzugehen. Besonders dringlich ist in diesem Zusammenhang eine Anpassung des § 117 Abs. 2 ZPO, der im Zusammenhang mit der Beantragung von Prozesskostenhilfe die Einreichung einer Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fordert. Die Verpflichtung, für diese Erklärung die Schriftform zu wahren, führt zu einem Medienbruch. Es sollte daher möglich gemacht werden, dass die anwaltliche Vertretung eine elektronisch beglaubigte Ablichtung (eine elektronische Fassung in der Diktion des § 56 Abs. 1 BeurkG) einreichen darf verbunden mit der anwaltlichen Versicherung, dass ihr das Original des ausgefüllten und von der Partei unterschriebenen Formulars im Sinne von § 1 der Prozesskostenhilfeformularverordnung vorliegt.
